

Antrag

an die

1. Tagung des 2. Landesparteitages der Partei DIE LINKE. Sachsen-Anhalt

Landessatzung § 21 - Zusammensetzung und Wahl des Landesausschusses

Der Abschnitt (4) des § 21 regelt, dass der Landesparteitag die Mitglieder mit beratender Stimme bestimmt. Dem Landesparteitag wird daher folgender Beschlussvorschlag vorgelegt:

Der Landesparteitag beschließt entsprechend § 21 Abschnitt (4) folgende Zusammensetzung der Mitglieder mit beratender Stimme für den Landesausschuss in den Kalenderjahren 2010/ 2011:

- zwei Mitglieder der Fraktion DIE LINKE. im Landtag von Sachsen-Anhalt
- ein Mitglied der Landesgruppe Sachsen-Anhalt der Fraktion DIE LINKE. im Bundestag

Die oben genannten Mitglieder werden in einer Versammlung der Landtagsfraktion bzw. der Landesgruppe Sachsen-Anhalt der Bundestagsfraktion durch Wahl entsprechend der Wahlordnung der Partei DIE LINKE bestimmt.